

men der Androhung einer kirchlichen Strafe in der Poenformel der fränkischen Privaturkunde). Das hört sich ganz schön an; aber die Sache ist doch wohl nicht so einfach. Die Gottesfrieden kommen bekanntlich aus Südfrankreich, das weithin nach römischem Recht lebte. Wie steht es da mit dem „Glaubensinhalt“ des alten Rechts? Und wenn A. sich für die Erklärung, daß in den späteren deutschen Gottesfrieden weltliche Strafen neben den geistlichen noch öfter erwähnt werden, auf Fr. Heer stützt und die „Wirrnisse und Heinrich IV.“ nur als „bescheidene Andeutungen, erste vage Erscheinungen dessen, was sich später in den großen Aufspaltungen ... im 12. und 13. Jh. vollzog“, auffaßt, so kann ich dem nicht folgen.

W. H.

Frank Barlow, *The feudal kingdom of England 1042—1216*, London 1955, Longmans, Green and Co., XII u. 465 S., 3 Stammtafeln u. 2 Karten. — Dieser 2. Bd. der von W. N. Medlicott hg. und auf 9 Bde. geplanten Reihe „A History of England“ hebt sich deutlich von dem entsprechenden, von A. L. Poole verfaßten Bd. „From Domesday Book to Magna Carta“ der „Oxford History of England“ ab (vgl. DA. 12, 602). Er setzt nicht erst nach der normannischen Eroberung ein, sondern geht von der Regierung Edwards des Bekenners aus als dem eigentlichen Beginn der anglo-normannischen Periode. Dem Vf. ist es sodann darum zu tun, in enger Anlehnung an die Quellen einen mehr erzählenden Bericht des Geschehens zu geben, der gut lesbar und dabei wissenschaftlich einwandfrei ist. In ihn sind ausreichende Abschnitte zur Verfassungsgeschichte, aber auch zur Wirtschafts-, Sozial-, Kirchen- und Geistesgeschichte eingefügt, die den Hintergrund der Zeitverhältnisse plastisch hervortreten lassen. Obgleich Vf. naturgemäß vielfach gut bekannten Pfaden folgt, weist doch die Schilderung der geistigen, wirtschaftlichen und politischen Renaissance des 12. Jh.s, der Wirkungen des normannischen Feudalismus auf die altenglische Gesellschaft und der Einbeziehung Englands in die westeuropäische Welt besondere Züge auf. Dies tritt vor allem in der Behandlung der angelsächsischen Herrschaft, dem Bericht über den Investiturstreit, der eingehenden Analyse des kanonischen und römischen Rechts, des Glaubens an die theokratische Natur des Königtums und nicht zuletzt in der Charakterisierung der Könige und ihrer Staatsmänner hervor. Ein ausführliches Register beschließt den lebendig geschriebenen Band, der ein gutes Bild jener Epoche vermittelt.

H. J. F.

F. Beyerle, *Der Alamannen-Feldzug des Kaisers Constantius II. von 355 und die Namengebung Constantia (Konstanz)*, ZGO. 104 (1956) 225—239. — Da Ammianus Marcellinus XV, 4, 1 ff. keine genauen topographischen Angaben für den Herbst 355 — und nicht, wie der Vf. aus Ammian überzeugend nachweist, zwischen Februar und Juli (s. F. Staehelin, *Die Schweiz in röm. Zeit*⁸ [1948] 291) — unternommenen Feldzug Constantius' II. und seines Reitergenerals Arbetio bietet, muß man dem Vf. sehr dankbar sein, die Detailfragen dieses historisch wichtigen Feldzuges gegen die Alamannen des Linz- und Hegaus, der dem Kaiser den Beinamen Alamannicus eintrug, zum größten Teil beantwortet, zum anderen Teil aber einer endgültigen Lösung näher gebracht zu haben. So konnte der Anmarschweg des Heeres rekonstruiert werden, wobei als Nebenfrucht eine genaue Lokalisierung der *Campi can(n)ini* (S. 228) gelang. Ferner konnte *Tasgetium* (Burg und Eschenz) als Ort des Rheinüberganges des Arbetio gesichert werden. Das nach dem ersten Tagesmarsch in Feindesland errichtete Feldlager vermutet der Vf. bei Orsingen (gestützt auf die Annahme einer Marschleistung von 25 km/Tag und auf einen